



1           Privatrecht - Vollstreckung  
1.1         Zivilgesetzbuch

## 1.1.16    **Auslegung von Erbverträgen**

BGE 5A\_122/2008    Während die Auslegung eines Testaments als einseitiges Rechtsgeschäft ausschliesslich nach dem Willensprinzip erfolgt, ist der Erbvertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft grundsätzlich nach obligationenrechtlichen Regeln auszulegen.

Zwei Lebenspartner schlossen einen Erbvertrag mit dem Wortlaut, dass beim Tod des erstversterbenden Partners der überlebende Partner als alleiniger Vorerbe eingesetzt werde und dass nach dem Tod beider Partner das ganze dann noch vorhandene Vermögen je zur Hälfte an die gesetzlichen Erben der beiden Lebenspartner als Nacherben falle. In der Folge kam es nach dem Tode beider Erblasser zum Erbschaftsstreit. Es ging darum, ob pflichtteilsgeschützte Erben bereits beim Tode des ersten Erblassers bevorzugt zu behandeln sind bzw. ihr Anteil anzurechnen ist. Daraufhin entschied die Vorinstanz, dass eine Vertragslücke vorliege, welche nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschlossen werden müsse. Der Parteiwille der Erblasser müsse berücksichtigt werden, was in diesem Falle die Anrechnung des Pflichtteilsviertels an die Hälfte des zu teilenden Vermögens und somit den Anspruch beider Parteien (sprich Erben der beiden Verstorbenen) auf je die Hälfte der vorhandenen Guthaben bedeutet. Das Bundesgericht bestätigte die vorgenommene Vertragsergänzung durch das Obergericht.

Der Richter darf bei der Ermittlung des Parteiwillens nicht beim Wortlaut stehen bleiben bzw. Worte formalistisch oder rein grammatikalisch interpretieren. Vielmehr muss bei der Interpretation einzelner Worte oder Sätze stets die Gesamtheit der vertraglichen Regelungen und insbesondere die systematische Anordnung der einzelnen Vertragsklauseln berücksichtigt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom «systematischen Element der Auslegung».

Die Beschwerdeführer machten geltend, der Pflichtteilsviertel stelle zwingendes Recht dar und sei somit einer erbvertraglichen Regelung entzogen. Das Bundesgericht hielt entgegen, dass das Pflichtteilsrecht den Erblasser nicht daran hindern könne, über sein gesamtes Vermögen erbvertraglich zu verfügen, zumal er in der Regel nicht wissen könne, wie die Pflichtteilssituation im Zeitpunkt seines Todes aussehen wird. Ausserdem sind Verfügungen von Todes wegen, die den Pflichtteil verletzen, nicht nichtig. Die Verfügung könne somit nicht von Amtes wegen korrigiert werden.

### **Fazit**

*Der Richter ist bei Erbverträgen befugt, «konstruktiv» bzw. «modifizierend» einzugreifen, wenn dies notwendig und sinnvoll erscheint, aber immer im Sinne der Erblasser; denn massgebend ist der hypothetische Wille der Vertragsparteien. Der Erbvertrag kann also nicht einfach nach Wunsch der Erben abgeändert, sondern allenfalls durch den Richter ergänzt werden, um den Willen der Erblasser besser zu verdeutlichen.*